Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz

- Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Es kann auch den Bürgern der Ortsgemeinde Westheim und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.
- 2. Benutzer gewerblicher Art haben keinen Anspruch auf Benutzung. Wird die Zulassung im besonderen Einzelfall erlaubt, so ist eine Vergütung in Höhe des Benutzungsentgeltes für Auswärtige zu entrichten.
- 3. Der große Saal (Halle) ist grundsätzlich zur Mitbenutzung durch den gemeindlichen Kindergarten bestimmt. Außerdem steht der große Saal auch der Grundschule Westheim / Pfalz gemäß den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes im Rahmen des Schulsports zur Verfügung. Vereine und Sportgemeinschaften können nach dieser Benutzungsordnung und eines jährlich aufzustellenden Benutzerplanes den großen Saal nutzen.
- 4. Die Benutzung des Bürgerhauses ist schriftlich bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder Vertreter im Amt zu beantragen. Die schriftliche Gestattung hinsichtlich der Benutzung Bürgerhauses erfolat Verwaltungsgeschäft als sog. durch Verbandsgemeindeverwaltung. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist dabei an Ortsgemeinderates Beschlüsse des und an Entscheidungen Ortsbürgermeisters/in gebunden. Die Genehmigung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
- 5. Die Benutzer sind zur genauen Einhaltung des Benutzerplanes, insbesondere der festgelegten Dauer der Einzelnutzung, verpflichtet. Der von der Verbandsgemeinde mitgelieferte Bestuhlungsplan ist einzuhalten. Jeder Ausfall einer Veranstaltung ist schriftlich dem Vertreter der Ortsgemeinde (beim Vermieter) rechtzeitig mitzuteilen. Bei Absagen bis 4 Wochen vorher ist ein Anteil von 25 % des Mietpreises, bis 14 Tage vorher 50 % und später der volle Mietpreis fällig.

 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung kann die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl der Benutzer (in der Regel 10) abhängig gemacht werden. Wird diese Mindestzahl nicht nur vorübergehend unterschritten (überschritten), kann die
- 6. Die Benutzungserlaubnis darf erst erteilt werden, wenn feststeht, dass die nach dieser Benutzungsordnung zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen erfüllt sind. Erst von diesem Zeitpunkt an und nach Erhalt der schriftlichen oder mündlich gegebenen Erlaubnis ist die Benutzung zulässig.

Benutzungserlaubnis widerrufen werden.

- 7. Ein vorübergehender Eigenbedarf des Kindergartens infolge Sonderveranstaltungen hebt die Benutzungserlaubnis insoweit auf. Dieser besondere Bedarf ist dem Betroffenen nach Absprache mit dem/der Ortsbürgermeister/in spätestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Das gleiche gilt auch für den Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde (für ortsansässige Vereine). Dies gilt jedoch nicht bei vorher angekündigten Veranstaltungen.
- 8. Jeder Verein und jede Gemeinschaft hat für die jeweiligen Benutzungszeiten verantwortliche Übungsleiter zu bestellen und auch Stellvertreter zu benennen. Beide sind vor Beginn der Benutzung jeweils für die Dauer eines Jahres der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz oder dem Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld bekanntzugeben. Änderungen in den Verantwortlichkeiten sind unverzüglich anzuzeigen.

- 9. Für die Benutzung des Bürgerhauses gelten folgende Bestimmungen:
 - 9.1 Ohne den verantwortlichen Übungsleiter / Stellvertreter ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Übungsleiter / Stellvertreter hat als erster die Halle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, wenn er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
 - 9.2 Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde und ihrer Mitarbeiter für Schäden und Verluste jeder Art die Benutzer, Vereine und Gemeinschaften, ihre Mitglieder oder Benutzer und Personen, denen die Benutzer Zutritt ermöglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird im rechtlichen zulässigen Umfange ausgeschlossen.
 - 9.3 Die Benutzer haften für alle Schäden an der Einrichtung einschließlich der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen in der Halle. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung. Der Träger kann auch, in Absprache mit den Benutzern, eine Haftpflichtversicherung abschließen und deren Kosten anteilig von den Benutzern anfordern.
 - 9.4 Die zur Benutzung zugelassenen Sportvereine und Gemeinschaften sind verpflichtet, die von ihnen zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, ausdrücklich auf die Bestimmungen der Ziff. 9.2 und 9.3. hinzuweisen. Sie gewährleisten die Erfüllung dieser Verpflichtung, in dem sie schriftlich erklären, die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde und ihre Mitarbeiter in dem rechtlich zulässigen Umfange von allen Schadenersatzanforderungen der Benutzer und sonstiger Personen freizustellen, deren Zutritt sie ermöglicht haben.
 - 9.5 Sind die nach dieser Benutzungsordnung zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sichergestellt, so ist die Benutzungserlaubnis umgehend auszusetzen und sodann, wenn innerhalb angemessener Zeit keine Abhilfe erfolgt, zu widerrufen. Insoweit haben die Vereine und Gemeinschaften der Ortsgemeinde mitzuteilen, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
 - 9.6 Das Rauchen in allen Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist grundsätzlich verboten.
 - 9.7 Die Halle darf zu Übungen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen ohne schwarze Sohlen und ohne Stollenschuhe betreten werden.
 - 9.8 Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
 - 9.9 Alle benutzten Geräte und sonstige Einrichtungen sind nach der Benutzung auf ihre Plätze zurückzubringen. Die Bühne darf nur unter Aufsicht eines Gemeindebeauftragten auf- und abgebaut werden.
 - 9.10 Turnpferde, Turnböcke und Sprungtische sind nach der Benutzung tiefzustellen.
 - 9.11 Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

 Matten, Geräte und sonstige Gegenstände sind stets zu tragen oder zu fahren, sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schauckelreckstangen u.ä. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

- 9.12 Beim Training mit Hanteln und sonstigen Gewichten ist darauf zu achten, dass sich auf dem Boden feste Matten befinden, damit dieser nicht beschädigt wird.
- 9.13 Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren, sie sind nur zu verwenden, soweit es erforderlich ist. Magnesia darf nur verwendet werden, um die Sicherheit bei Turnübungen zu verbessern.
- 9.14 Es ist nur ein hallengemäßes Fußballtraining erlaubt, dabei darf nur mit einem leichten Gummiball oder Softball gespielt werden. Unkontrollierte "Fußballbolzerei" ist keine geeignete Trainings- und Spielform und ist deshalb verboten. Das Mannschaftsspiel in dieser Sportart oder das Fußballspiel mit einem Lederball ist in der Halle untersagt. Geschieht dies trotzdem, sind entsprechende Schäden vorsätzlich veranlaßt und können zum Ausschluss führen. Bei allen Ballspielen ist darauf zu achten, dass die Wände der Halle, insbesondere die Teppichwände, die Heizkörperverkleidung, Fenster und Türen und sonstige Holzteile nicht beschädigt werden.
- 9.15 Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter / Stellvertreter zu beachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese unverzüglich dem Gemeindearbeiter (Hausmeister) mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist schriftlich Meldung an die Ortsgemeinde zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlaßt werden kann. Außerdem ist der Gemeindearbeiter (Hausmeister) sofort mündlich zu unterrichten.
- 9.16 Die schuleigenen Sportgeräte dürfen von den Vereinen, denen die Benutzung der Halle erlaubt ist, mitbenutzt werden.
- 9.17 Die Benutzer sind gehalten, sparsam mit Strom und Wasser umzugehen.
- 9.18 Die Benutzer haben vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle bzw. das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung der Benutzungszeit hat der letzte Gast und der Übungsleiter das Gebäude einschließlich Nebenräume zu verlassen, wobei sich der verantwortliche Übungsleiter überzeugt haben muß, dass alle elektrischen Leuchten abgeschaltet, alle Fenster und Türen geschlossen und alle Wasserleitungen zugedreht sind. Sodann hat der Verantwortliche das Schließen aller Außentüren zu besorgen.
- 9.19 Alkoholische Getränke dürfen bei den Übungsstunden nicht ausgegeben werden.
- 9.20 Der Gemeindearbeiter (Hausmeister) übt im Auftrag des Trägers im beiderseitigen Einvernehmen das Hausrecht aus. Der Gemeindearbeiter (Hausmeister) wird als Beauftragter der Ortsgemeinde tätig, sofern der/die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihm beauftragter Bediensteter nicht anwesend ist. Er ist berechtigt, im Auftrag des Trägers ebenfalls das Hausrecht auszuüben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Wer sich diesen Weisungen widersetzt, muss damit rechnen, dass er wegen Hausfriedensbruch belangt wird.
- 9.21 Wird gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, so kann die Benutzungserlaubnis zeitweise oder für immer zurückgenommen werden. Es können auch einzelne Angehörige Benutzer (Vereinsmitglieder oder sonstigen Gemeinschaften angehörige Personen) zeitweise oder für immer von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder wiederholt den Weisungsberechtigten keine Folge leisten. Der kurzfristige Ausschluss kann von den in Ziffer 9.20 genannten Personen

- ausgesprochen werden und ist von dem/der Ortsbürgermeister/in zu bestätigen. Der dauernde Ausschluss ist mittels schriftlichem Bescheid durch den/die Ortsbürgermeister/in zu verfügen.
- 9.22 Die vorhandenen Fahrradständer sind zu benutzen. Ein Anlehnen der Fahrräder an das Bürgerhaus ist untersagt.
- 9.23 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Heizungsvorrichtungen und der Elektrohauptschalter dürfen von niemand abgeschaltet werden.
- 9.24 Auftretende Schäden im oder am Bürgerhaus sowie am Inventar sind sofort dem Gemeindearbeiter (Hausmeister) zu melden, damit ermittelt werden kann, wer der Schadensverursacher und somit Ersatzpflichtiger ist. Unterbleibt diese Anzeige, dann wird angenommen, dass der Schaden durch die Benutzer verursacht wurde, die unmittelbar vor der Schadensfeststellung die Räume benutzt haben.
- 9.25 Jede Benutzung der Halle muß vom Übungsleiter oder dem Veranstalter in das Benutzungsbuch eingetragen werden. Es ist dabei zu vermerken:
 - a) Beginn der Übung oder der Veranstaltung,
 - b) festgestellte besondere Vorkommnisse bei Beginn,
 - c) Ende der Benutzungszeit,
 - d) besondere Feststellungen und Vorkommnisse während der Benutzung bzw. am Ende,
 - e) Vermerk über das Schließen der Fenster, Türen und das Löschen der Beleuchtungseinrichtungen sowie das Schließen der Wasserleitungen, "Dusch- und Waschbecken".

Diese Eintragungen müssen vom Übungsleiter durch Unterschrift bestätigt werden.

9.26 Die Kontrollen des Übungsleiters haben sich auf die benutzten Übungsräume, Toiletten und die Umkleideräume zu erstrecken. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.24 und 9.25 beziehen sich auf die vom Übungsleiter zu kontrollierenden Räume und Zugänge.

10. Kulturelle Veranstaltungen

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim / Pfalz erfüllt neben der Nutzung für den Sport im gleichen Maße auch den Zweck einer örtlichen Festhalle für kulturelle Veranstaltungen. Soweit diese bei der Ortsgemeinde rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag angemeldet und im Veranstaltungskalender erfaßt sind, hat sich der Benutzerplan für den laufenden Übungsbetrieb danach zu richten. Dies gilt auch für die notwendige Vorbereitung dieser Veranstaltung, insbesondere für die Bestuhlung und Ausschmückung. Die Verbandsgemeindeverwaltung setzt die betroffenen Vereine gleichzeitig mit der Genehmigung der Veranstaltung schriftlich in Kenntnis.

11. Discoveranstaltungen – Rockkonzerte – Musikpartys - sonstige Feste

Das Bürgerhaus wird für Discoveranstaltung – Rockkonzerte – Musikpartys und ähnliches nur an Westheimer Vereine vergeben. Es gilt das jeweils gültige Immissionsschutzgesetz. Ab 22.00 Uhr ist Musik jeder Art auf Zimmerlautstärke zu begrenzen. Alle Fenster und Türen müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Während notwendigem Belüften darf keine Musik gespielt werden.

Rauch- und Nebelmaschinen sind grundsätzlich verboten. Der Veranstalter muss eine verantwortliche Person mit Handy – Nr. benennen, die jederzeit während der Veranstaltung erreichbar sein muss.

Discoveranstaltungen – Rockkonzerte – Musikpartys etc. werden nur in den Monaten Oktober bis März (ausgenommen Kirchweih) genehmigt. Pro Quartal max. eine Veranstaltung.

Discoveranstaltungen – Rockkonzerte – Musikpartys etc. sind spätestens um 1.00 Uhr zu beenden.

Der Bestuhlungsplan in seiner gültigen Fassung, genehmigt durch die Kreisverwaltung Germersheim, ist einzuhalten. Die Feuerwehr hat eine Brandwache zu halten.

Alle rückwärtigen Türen sind als Notausgangstüren zu kennzeichnen und entsprechend offen zu halten bzw. eine Person zur Aufsicht abzustellen.

12. Wirtschaftsbetrieb

Der Gemeindebedienstete (Hausmeister) übergibt dem Veranstalter am Veranstaltungstag das notwendige Inventar. Über die Übergabe und Rücknahme wird ein gesonderter Nachweis durch den Gemeindebediensteten (Hausmeister) erstellt. Der Benutzer verpflichtet sich, das übergebene Inventar pfleglich zu behandeln und es vollzählig zu erhalten; er ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.

- 12.1 Der Gemeindebedienstete (Hausmeister) ist nicht berechtigt, Gegenstände gleich welcher Art, für den Veranstalter anzunehmen. Diese sind während der Vorbereitungszeit dem Veranstalter direkt zu übergeben.
- 12.2 Haftungsansprüche gegenüber der Ortsgemeinde aus der Selbstbewirtschaftung durch den Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 12.3 Der Veranstalter hat für die notwendigen Genehmigungen, insbesondere Schankerlaubnis, Verlängerung der Sperrzeit und Vorlage der Gesundheitszeugnisse selbst zu sorgen.

13. Voraussetzung für eine Genehmigung ist:

- 13.1 Die Miete für die Räumlichkeiten und die Kaution müssen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen sein. Die Kaution wird erst nach Freigabe durch den/die Hausmeister/in an den Mieter nach Abzug etwaiger Kosten durch die Verbandsgemeindeverwaltung zurück überwiesen.
- 13.2 Der Veranstalter und Ordnungsdienst hat Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung das Bürgerhaus von Fahrzeugen und Personen geräumt wird. Dem Veranstalter ist davon Kenntnis zu geben, dass bei Zuwiderhandlung keine weiteren Genehmigungen erteilt werden.
- 13.3 Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Grobreinigung (Tischdecke, Aschenbecher, Müllentsorgung) aller genutzten Räume und

- Abstuhlung selbst vorzunehmen. Die Räume sind besenrein zu verlassen und der Müll ist selbst zu entsorgen.
- 13.4 Die Küche ist komplett nass zu reinigen und vom Gemeindebediensteten (Hausmeister) abnehmen zu lassen.
- 13.5 Eine Weitergabe des ausgehändigten Schlüssels an Dritte ist nicht erlaubt. Das Bürgerhaus ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Bei Verlust des ausgehändigten Schlüssels ist deshalb das Auswechseln aller Schlösser erforderlich. Die Kosten zur Wiederbeschaffung hat der verursachende Benutzer zu tragen.
- 14. Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Entgelte für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Westheim

	ab 01.01.2018
Kulturelle Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände (Konzerte, Liederabende, Theateraufführungen u.ä. Veranstaltungen) sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Sobald Eintrittsgelder erhoben werden, wird der/die Ortsbürgermeister /in über eine Kostenfreistellung entscheiden.	kostenfrei
1a Wenn bei Veranstaltungen die unter Punkt 1 fallen, Eintrittsgelder erhoben werden, wird ein Benutzungsentgelt pro Veranstaltung fällig	100,00€
2. Altennachmittage, Veranstaltungen des Alten- und Radwanderclubs	kostenfrei
Gesellige Veranstaltungen der Vereine und Kinderfeste im geschlossenen Rahmen	kostenfrei
4. Ausstellungen für wohltätige Zwecke	kostenfrei
5. Benutzung zum Zwecke von Singstunden und Sitzungen	kostenfrei
 6. Familienfeste mit Benutzung der Küche – großer und kleiner Saal – gesamtes Bürgerhaus Westheimer Bürger Auswärtige Kaution 300,00 € 	200,00 € 600,00 €
 7. Öffentliche Tanzveranstaltungen (Discoveranstaltungen usw.) wenn großer und kleiner Saal benutzt wird Kaution 300,00 € 	280,00€
 8. Familienfeste mit Benutzung der Küche kleiner Saal – Westheimer Bürger kleiner Saal –Auswärtige Kaution 100,00 € 	100,00 € 250,00 €
9. Benutzung bei einem Trauerfall kleiner Saal großer Saal - Kaution 100,00 €	40,00 € 75,00 €

Die vorgenannten Entgelte beziehen sich, nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde, auf die Benutzungszeit von 18.00 Uhr des Vortages der Veranstaltung bis 10.00 Uhr des Folgetages der Veranstaltung. Bei Benutzung vor oder nach diesen Zeiten werden pro Stunde 10,00 €

zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Stundenregelung gilt nur für insgesamt max. 5 Stunden. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Tag anzumieten.

Nach Beschluss des Ortsgemeinderates Westheim vom 16.10.2017 treten die Änderungen der Nutzungsentgelte ab 01.01.2018 in Kraft.